

E

Bundesbeschluss über die Kredite für die Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 2004–2007

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 10 des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2002³,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Jahre 2004–2007 wird für die folgenden Institutionen der Forschungsförderung ein Zahlungsrahmen von 2253,6 Millionen Franken bewilligt:

- a. Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
- b. Schweizerische wissenschaftliche Akademien;
- c. Nationale Wörterbücher;
- d. Historisches Lexikon der Schweiz.

Art. 2

¹ Bis höchstens 0,2 Prozent der jährlichen Zahlungskredite können für Expertenaufträge, Evaluationen und Monitoringaufgaben verwendet werden.

² Aus dem Zahlungsrahmen können befristete Stellen finanziert werden.

Art. 3

Die nationalen Forschungsschwerpunkte werden durch 3 bis 6 zusätzliche nationale Forschungsschwerpunkte insbesondere im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften ergänzt.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² SR 420.1

³ BBl 2003 2363